

## §. 15. §. 206. Kreise (2.).

Die Regierungsbezirke sind in Kreise getheilt, welche von Landrathen verwaltet werden.

## §. 16. §. 207. Gemeinden (2.).

Die Kreise bestehen aus einer oder mehreren Stadtgemeinden und vielen Landgemeinden (Flecken und Dörfer). Jede Gemeinde hat einen Gemeindevorstand, der in den Städten und Flecken, Bürgermeister und Magistrat, auf den Dörfern Schulz und Dorfgericht genannt wird. In den westlichen Provinzen giebt es auch Gemeindeverbände, die unter einem Bürgermeister stehen.

## §. 17. §. 208. Gemeinde- Kreis- und Provinzialvertretungen (2.).

Gemeinden, Kreise und Provinzen besitzen ihre, von den dazu berechtigten Einsassen gewählten, Versammlungen (Stadtverordnete, Kreisstände, Provinzialstände), die zu gewissen Zeiten zusammenkommen, und das Vermögen und die gemeinsamen Einrichtungen und Anstalten ihrer Distrikte (Kranken-, Armen- und Irrenhäuser, Begebauten, Wasserleitungen, Sicherheitsanstalten, Feuerlöschanstalten und Polizei) verwalten und beaufsichtigen.

## §. 18. §. 209. Gerichtseintheilung (2.).

Fast jeder Regierungsbezirk hat einen höchsten Gerichtshof, das Appellationsgericht (Gerichte zweiter Instanz); jedoch fallen die Bezirke der Regierungen und der Appellationsgerichte nicht immer zusammen. Unter der Oberaufsicht des Appellationsgerichts stehen die Kreisgerichte (Gerichte erster Instanz) und unter der Aufsicht dieser letzteren die Gerichtsdeputationen (Collegium von 2 oder 3 Richtern) und die Gerichts-Kommissionen (Einzelrichter) in kleineren Städten, welche nur über die geringern Straf- und Rechtsfachen zu Gericht sitzen, die Vormünder controliren und das Hypothekenwesen ihres Sprengels in Ordnung halten.

## §. 19. §. 210. Hauptstädte der Provinzen (1.).

Die Hauptstadt der ganzen Monarchie ist Berlin mit 450,000 Einw., der Sitz der höchsten Verwaltungs- und Justizbehörden (der Ministerien und des Obertribunals). Die gewöhnlichen Residenzen des Königs sind Potsdam (Sanssouci), Berlin und Charlottenburg. Außerdem führen Königsberg und Breslau noch den Titel: Haupt- und Residenzstadt. Als Hauptstädte der Provinzen sind die Wohnsitze der Oberpräsidenten anzusehen.